

diesen für jeden durch Ochsenzug abfuhrbereiten Klotz Sägeholz ein Lohn von 3 Schilling und 2 Pfennig festgelegt. Dieser Vertrag scheint von grundsätzlicher Bedeutung gewesen zu sein und war für längere Zeit, bzw. mehrere Jahre, abgeschlossen worden.

Neben ihm gibt es aber auch Arbeitsverträge über bestimmte Mengen wie z. B. die Aufbereitung von Windfällen oder über die Aufarbeitung von einer bestimmten festgelegten Holzmenge wie 100 gezeichnete Tannen zu Sägeholz, worin, wie im Vertrag mit den Brüdern Lehmann, der Lohn pro Klotz festgelegt ist. Jedoch ist zugleich bestimmt, daß das Holz zur Erhaltung seiner Qualität „Auf Bengel oder was sonst liegen müsse“. Die geendigte Arbeit wird zu meist mit der Lieferung von etlichen Maß Wein und einigen Laib Brot aus dem Kloster abgeschlossen, was bereits im Vertrag festgelegt ist.

Von Interesse ist auch noch ein Akkord über das *H a r z e n* mit 4 Bürgern von Oppenau v. 6. 6. 1778<sup>27</sup>, noch bevor es die fürstbischöfliche Harzordnung gab, die für das Oppenauer Tal erst 1785 erlassen und mit der das wilde Harzen verboten wurde. Mit diesem Akkord wurde das Harzen und „das auf die Hütte Tragen“ unter Aufsicht des Waldknechts Tritschler im Klosterwald gestattet, wobei sich die Harznutzung auf angebrochene Bäume beschränken mußte, da der waldbauliche Schaden des Harzens auf Grund langer Übung wohl bekannt war. Die Nutzung mußte bis zum 24. August beendet sein, wobei so sachgemäß gearbeitet werden sollte, daß das Harzen wiederholt werden könne. Offenbar sollten keine neuen Bäume angerissen werden. Die letzten geharzten Fichten standen übrigens noch nach dem 2. Weltkrieg in der Abteilung Steinmäuerte.

Das Kloster behielt sich vor, einen ihm genehmen Harzsieder einzustellen. Für den gewogenen Zentner erhielt es 1 Gulden 6 Kreuzer. Die Harzer erhielten zusätzlich unentgeltlich Nachtquartier im Kloster, so lange sie harzten, sowie gegen Bezahlung Brot und Mehl aus der Klosterbäckerei. Dem Gotteshaus stand es jedoch frei, nach vollendeter Arbeit den Harznutzern Essen und Trinken zu geben. Die Abrechnung mit dem Kloster ergab nach Verrechnung mit den Sammlern und dem nicht namentlich genannten Harzsieder 99 Zentner Harz; nach Verrechnung von 158 fl für die Anfertigung von Ständern wird ein Reinerlös von 191 fl und 9 Kreuzern genannt. Auch in den darauffolgenden Jahren wurden etwa die gleichen Mengen genutzt.

Über Akkordverträge während der letzten Klosterzeit ist man zwar auf Grund mehrerer vorliegender Verträge im Bild, nicht jedoch darüber, was für Tagelöhne gezahlt wurden, weder anlässlich von Arbeiten im Kloster noch im Wald.

Am Rande sei erwähnt, daß das Kloster bzw. der Kellerer auch Verträge über „Waldverkäufe“, d. h. Holznutzungen auf dem Stock der den jeweiligen Meierhöfen zugehörenden Waldungen, wie z. B. des Rooswaldes auf Gemar-